

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Musikwissenschaft
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 14.01.2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S 547), zuletzt geändert aufgrund Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
 - § 3 Mastergrad**
 - § 4 Zugang zum Studium**
 - § 5 Zuständigkeit**
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
 - § 8 Studieninhalte**
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
 - § 11 Prüfungsleistungen, Anmeldung**
 - § 12 Die Masterarbeit**
 - § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
 - § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 16 Nachteilsausgleich**
 - § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
 - § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
 - § 20 Diploma Supplement**
 - § 21 Einsicht in die Studienakten**
 - § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 24 Aberkennung des Mastergrades**
 - § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Musikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Musikwissenschaft so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4**Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5**Zuständigkeit**

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Musikwissenschaft ist die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereichs 8 (Geschichte / Philosophie) zuständig. ²Die Zuständigkeit beinhaltet auch die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Geschäftsstelle für die Studiendekanin/den Studiendekan ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Musikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang Musikwissenschaft umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Pflichtmodule:

Block A

Modul 1:	Musik vor 1800
Modul 2:	Musik in ästhetischer und intermedialer Perspektive
Modul 3:	Musikwissenschaftliche Forschungsfelder I

Block B

Modul 4:	Musik des 19. Jahrhunderts
Modul 5:	Ethnomusikologie
Modul 6:	Musikwissenschaftliche Forschungsfelder II

Block C

Modul 7:	Musik des 20. und 21. Jahrhunderts
Modul 8:	Musikwissenschaftliche Praxis
Modul 9:	Musikwissenschaftliche Forschungsfelder III

Block D

Modul 10:	Mastermodul
-----------	-------------

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. ²Hiervon entfallen 27 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9**Lehrveranstaltungsarten**

¹Charakteristisch für die Vermittlung der Studieninhalte des Faches Musikwissenschaft an der Universität Münster ist die Vielfalt der Lehrformen in Gestalt von Seminaren, Kursen, Übungen und Kolloquien. ²Seminare vermitteln einführend und vertiefend die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch aktive Einbindung der Studierenden in mündlicher und schriftlicher Form. ³Kurse vermitteln unter aktiver Einbindung der Studierenden sowohl grundlegendes Faktenwissen als auch Einsichten in langfristig wirksame Strukturen und fördern ein umfassenderes Problemverständnis. ⁴Übungen dienen der praxisbezogenen Vermittlung spezieller Kenntnisse, indem sie vertiefend bestimmte Quellengattungen, Sachbereiche und Teildisziplinen behandeln. ⁵In Kolloquien werden in freier Verfahrensform zwischen Lehrenden und fortgeschrittenen Studierenden fachwissenschaftliche Problemstellungen und Forschungskontroversen diskutiert. ⁶Die methodische Gestaltung der jeweiligen Lehr- und Lernform richtet sich nach der Veranstaltungsart, den behandelten Inhalten, den angestrebten Qualifikationszielen und den Voraussetzungen der Studierenden.

§ 10**Strukturierung des Studiums und der Prüfung**

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 4 bis 10 SWS. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.

(3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 10 (Modul 1-9) bzw. 30 (Modul 10) Leistungspunkten.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. ²Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ³Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. ⁴Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁶Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) ¹Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (Prüfungsleistungen). ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Sie erfolgt auf elektronischem Wege. ³Die Anmeldefrist wird zentral durch Aushang oder auf elektronischem Weg bekannt gemacht. ⁴Innerhalb des bekannt gemachten Zeitraums können erfolgte Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.

§ 12

Die Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Musikwissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 60–max. 100 Seiten haben.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Studiendekanin/des Studiendekans durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor mindestens 7 Module erfolgreich absolviert, d.h. mindestens 70 Leistungspunkte erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan. ⁶Auf Verlangen der Studiendekanin/des Studiendekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Studiendekanin/der Studiendekan in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Abs. 3.

(6) ¹Mit Genehmigung der Studiendekanin/des Studiendekans kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine

anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie in elektronischer Form zweifach einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist gemäß § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Falle eines Drittgutachtens zwölf Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) ¹Die Studiendekanin/der Studiendekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Sie/Er kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter/in delegieren. ³Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan.

- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) ¹Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.
- (9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Studiendekanin/den Studiendekan bindend.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Studiendekanin/der Studiendekan. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Studiendekanin/der Studiendekan auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behinderertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behinderenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der

Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Modul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/ dem Dekan des Fachbereichs 08 (Geschichte/ Philosophie) unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. ²Er wird für die schriftlichen Prüfungsleistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller angehört. ³Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁴Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 25% in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-dauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 08 (Geschichte/ Philosophie) unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Studiendekanin/dem Studiendekan zu stellen. ⁴Die Studiendekanin/der Studiendekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Gleiches gilt für die Masterarbeit. ⁶§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Studiendekanin/dem Studiendekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Studiendekanin/der Studiendekan ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Studiendekanin/der Studiendekan die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(4) ¹Die Studiendekanin/Der Studiendekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(5) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Studiendekanin/der Studiendekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Studiendekanin/dem Studiendekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Studiendekanin/der Studiendekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Studiendekanin/der Studiendekan.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2022/23 immatrikuliert sind.

(3) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/23 in den Masterstudiengang Musikwissenschaft immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. ²Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. ³Die Antragstellung ist unwiderruflich. ⁴Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

(4) ¹Das Studium nach den Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Musikwissenschaft vom 19.07.2011 (AB Uni 2011/18, S. 1190 ff.) und vom 01.07.2016 (AB Uni 2016/24, S. 1592 ff.) kann letztmalig im Sommersemester 2026 abgeschlossen werden. ²Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. ³Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 06.12.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 14.01.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

Modul 1: Musik vor 1800

Studiengang	MA-Musikwissenschaft
Modul	Musik vor 1800
Modulnummer	1

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1., 2. oder 3. Fachsemester	
Leistungspunkte (LP)	10	
Workload (h) insgesamt	300	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Es handelt sich um ein Grundlagenmodul, in dem – freilich auf vertiefendem Masterniveau – jeweils zentrale epochengeschichtliche Aspekte (Mittelalter, Renaissance, Barock, Wiener Klassik) vermittelt werden sollen. Die Inhalte beziehen sich sowohl auf einzelne Werke und Gattungen, als auch auf historische, sozial- und ideengeschichtliche Kontexte. Die Vermittlung wissenschaftstheoretischer und methodischer Kenntnisse ist gleichermaßen bedeutsam.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die Lehrinhalte sind vom Epochenzuschnitt der einzelnen Lehrveranstaltungen abhängig. Die kompositionsgeschichtliche Übung würde beispielsweise zentrale Formen und Gattungen einer Epoche vor 1800 in den Blick nehmen. Neben der analytischen Auseinandersetzung mit der jeweiligen Formenwelt sollen auch Probleme und Möglichkeiten der Annäherung an die Historische Aufführungspraxis diskutiert werden, wodurch das Modul auch eine praktische Komponente erhält. Zur Vertiefung der erschlossenen Themen dient die Lektüre und Interpretation zentraler musiktheoretischer Texte. Im Vordergrund steht die Auseinandersetzung mit historischen Zeugnissen, die im Hinblick auf ideengeschichtliche Kontexte, Zeitbezug und musikgeschichtliche Relevanz befragt werden. Folglich spielt im Diskurs auch die Rezeptionsgeschichte eine maßgebliche Rolle, wozu das musikalische Schrifttum einer Text- und Stilanalyse unterzogen wird.</p>	

Lernergebnisse
Die Studierenden erlangen einen vertieften Einblick in die methodologischen Probleme im analytischen Umgang mit der Musik vor 1800 und sind in der Lage, anhand der Lektüre zeitgenössischer musiktheoretischer Traktate ausgewählte satzkundliche und gattungsspezifische Probleme zu benennen und zu reflektieren. Die Studierenden haben die Kompetenz erworben, quellenkritisch mit musiktheoretischen Texten umzugehen. Sie können das behandelte Schrifttum mit Blick auf stil- und epochengeschichtliche Parameter befragen und die Resultate reflektiert präsentieren. Ferner entwickeln sie ein Verständnis für die spezifischen historischen Phänomene und die dahinterstehenden theoretischen und ästhetischen Positionen.

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Ü		Kompositorische Entwicklungen	P	30 (2 SWS)	120
2	S		Werk, Kontext, Methoden	P	30 (2 SWS)	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es besteht keine Wahlmöglichkeit innerhalb des Moduls, alle Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.						

4	Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Klausur	4stündig	LV Nr. 1 +2	100	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10/120			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	ca. 3 Übungsaufgaben bzw. Lektüreberichte verteilt auf das Semester				LV Nr. 1	
2	Kurzreferat mit Präsentation und Handout (ca. 20 Min.)				LV Nr. 2	

5	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
Summe LP		10 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird dringend nahegelegt, da die Veranstaltungen dem Erwerb von Diskurskompetenzen dienen, die nicht im Selbststudium erworben werden können.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes WS	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Jürgen Heidrich	FB 08

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	MA 1a > BA 3b MA 1b > BA 3a
Modultitel englisch	Music before 1800
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Compositional developments
	LV Nr. 2: Work, context, methods

Modul 2: Musik in ästhetischer und intermedialer Perspektive

Studiengang	MA-Musikwissenschaft
Modul	Musik in ästhetischer und intermedialer Perspektive
Modulnummer	2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1., 2. oder 3. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Es handelt sich um ein Modul, das primär ästhetischen und ideengeschichtlichen Fragestellungen nachgeht. Insbesondere sollen Verbindungen zu anderen Künsten (Literatur, Bildende Kunst, Architektur etc.) eingehend reflektiert werden. Auch werden einige philosophiegeschichtliche Grundlagenkenntnisse vermittelt.	
Lehrinhalte	
In diesem Modul werden zunächst europäische Kunstanschauungen verhandelt, die von der Antike bis in die Gegenwart über den Wert, die Schönheit und die Macht von Musik als Kunstform nachdenken. Da mit Beginn der Neuzeit die Musik zunehmend in Konkurrenz zu den Nachbarkünsten gesetzt wurde, bis man ihr im 19. Jahrhundert eine Führungsrolle attestierte, ist eine differenzierende und vergleichende Perspektive hierbei unerlässlich. Dies wird insbesondere ab dem Moment offensichtlich, wo am Beginn der musikalischen Moderne ästhetische Paradigmen generell in Frage gestellt wurden, so dass musikästhetische Texte nun auch Aspekte des Hässlichen, Außermusikalischen oder Grotesken beinhalten konnten. Das Modul weist eine dezidiert interdisziplinäre Ausrichtung auf. Untersuchungsgegenstände können u.a. sein: die Rolle der Musik in der Literatur; Musik nach Bildern; Gesamtkunstwerk-Konzepte etc. Mithin sind auch Aspekte der Intermedialitätsforschung (Medienkombination, Medienwechsel, intermediale Bezüge) zentral.	
Lernergebnisse	
Da musikästhetische Texte im Fortgang der Jahrhunderte zunehmend komplizierte Argumentationen verwendeten und nicht selten in komplexe philosophische Debatten eingebettet waren, werden die Studierenden in dem Modul in die Lage versetzt, textanalytisch diese Gedankengänge nachzuvollziehen und mit flankierenden Recherchen kritisch zu hinterfragen. Sie erhalten dabei einen fundierten Überblick über das musikästhetische Schrifttum. Damit einhergehend lernen sie, unterschiedliche Methoden der Annäherung und kritischen Analyse einzusetzen, um die den Texten zugrundeliegenden Terminologien sowie die in den Schriften verhandelten musikalischen Gegenstände und Biografien zu kontextualisieren. Eine Anbindung an benachbarte geisteswissenschaftliche Disziplinen (Philosophie, Geschichte, Kunstgeschichte, Literaturwissenschaft) ist dabei durchaus beabsichtigt, um den Studierenden zugleich ein besseres Verständnis für die Spezifik des eigenen Faches zu vermitteln.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Ü		Musikästhetik	P	30 (2 SWS)	120
2	S		Musik und die anderen Künste	P	30 (2 SWS)	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es besteht keine Wahlmöglichkeit innerhalb des Moduls, alle Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Prüfung	45 Minuten	LV Nr. 1 +2	100
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10/120		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	ca. 3 Übungsaufgaben bzw. Lektüreberichte verteilt auf das Semester				LV Nr. 1
2	Kurzreferat mit Präsentation und Handout (ca. 20 Min.)				LV Nr. 2

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
Summe LP		10 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird dringend nahegelegt, da die Veranstaltungen dem Erwerb von Diskurskompetenzen dienen, die nicht im Selbststudium erworben werden können.

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes WS		
Modulbeauftragte*r/FB	PD Dr. Peter Schmitz		FB 08

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	MA 2b › BA 6a		
Modultitel englisch	Music from an aesthetic and intermedial perspective		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Music aesthetics		
	LV Nr. 2: Music and the other arts		

Modul 3: Musikwissenschaftliche Forschungsfelder I

Studiengang	MA-Musikwissenschaft
Modul	Musikwissenschaftliche Forschungsfelder I
Modulnummer	3

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1., 2. oder 3. Fachsemester	
Leistungspunkte (LP)	10	
Workload (h) insgesamt	300	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
<p>Es handelt sich um eines von insgesamt drei Modulen (3, 6, 9), in denen unterschiedliche musikwissenschaftliche Forschungsfelder auf vertiefendem Niveau thematisiert werden sollen: Quellen- und Archivforschung, Musik und Politik, Populärmusikforschung. Damit wird zugleich eine Orientierung für die zukünftige eigene wissenschaftliche Profilierung und Verortung gegeben. Mithin besteht eine Wahlmöglichkeit: 2 der angebotenen 3 Wahlbereiche müssen absolviert werden. Der Anteil wissenschaftlicher Praxis ist in diesem Modul besonders hoch.</p>		
Lehrinhalte		
<p>Archiv- und Quellenforschung: Die Lehrveranstaltung des ersten Wahlbereichs widmet sich vor allem musikphilologischen Aspekten. Es werden u. a. aktuelle Richtlinien diskutiert, die für Editionen von Noten, Briefen und anderen Quellentexten Geltung haben. Gleichmaßen sollen ältere musikphilologische Prämissen (etwa im Zusammenhang mit den Gesamtausgaben des 19. Jahrhunderts) kritisch beleuchtet werden. Folglich ist der Umgang mit Autographen respektive Faksimilia unabdingbar. In praktischen Arbeiten sind Transkriptionen und Spartierungen vorzunehmen. Neben historischen Aspekten des Notendrucks und des Musikverlagswesens werden auch die Möglichkeiten digitaler Editionen veranschaulicht.</p> <p>Musik und Politik: Die Lehrveranstaltung zum zweiten Arbeitsbereich thematisiert anhand von konkreten Fallbeispielen Aspekte der politischen Instrumentalisierung von Musik (etwa im Kontext von Nationalismus und Propaganda). Wie sich solche Phänomene zur (unpolitischen) Autonomieästhetik verhalten, gilt es zu diskutieren.</p> <p>Populärmusikforschung: Im dritten Wahlbereich werden zunächst Grundlagen des Forschungsfeldes vermittelt. Gegenstände sind u.a. die Unterhaltungsmusik nach 1900 sowie die Filmmusik. Damit geraten auch einige außermusikalische Aspekte ins Blickfeld der Betrachtung (Filmdramaturgie, Technologiewandel, Ökonomie etc.). Breiten Raum erfährt zudem die Thematisierung soziologischer Kontexte (etwa mit Blick auf die sogenannte Silberne Operettenära und die Musik der Goldenen Zwanziger).</p>		

Lernergebnisse
Die Studierenden haben vertiefende Kenntnisse (Gegenstände und Methoden) zu zwei musikwissenschaftlichen Forschungsfeldern erworben. Durch die intensive Beschäftigung mit charakteristischen Fallbeispielen wurden sie an aktuelle Fachdiskurse herangeführt und konnten ihre Anwendungskompetenzen unter Berücksichtigung zentraler methodologischer Problemstellungen erweitern. Sie sind in der Lage, Forschungsmeinungen kritisch zu hinterfragen und eigene Positionen zu beziehen.

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Quellen- und Archivforschung I	WP	30 (2 SWS)	120
2	S		Musik und Politik I	WP	30 (2 SWS)	120
3	S		Populärmusikforschung I	WP	30 (2 SWS)	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es besteht eine Wahlmöglichkeit innerhalb des Moduls: 2 der angebotenen 3 Lehrveranstaltungen müssen absolviert werden.						

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Schriftliche Hausarbeit	10–15 Seiten	LV Nr. 1 oder LV Nr. 2 oder LV Nr. 3	100
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10/120		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Kurzreferat mit Präsentation und Handout (ca. 20 Min.)				LV Nr. 1
2	Kurzreferat mit Präsentation und Handout (ca. 20 Min.)				LV Nr. 2
3	Kurzreferat mit Präsentation und Handout (ca. 20 Min.)				LV Nr. 3

5	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1 oder Nr. 2 oder Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 2 oder Nr. 1 oder Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1 oder Nr. 2 oder Nr. 3	2 LP
	SL Nr. 2 oder Nr. 1 oder Nr. 3	2 LP
Summe LP		10 LP (aufgrund der Wahlmöglichkeit)

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird dringend nahegelegt, da die Veranstaltungen dem Erwerb von Diskurskompetenzen dienen, die nicht im Selbststudium erworben werden können.

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes WS
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Michael Custodis FB 08

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	MA 3a > BA 6a / MA 3b > BA 6a / MA 3c > BA 6a
Modultitel englisch	Musicological research fields I
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Source and archive research I
	LV Nr. 2: Music and politics I
	LV Nr. 3: Popular music research I

Modul 4: Musik des 19. Jahrhunderts

Studiengang	MA-Musikwissenschaft
Modul	Musik des 19. Jahrhunderts
Modulnummer	4

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	1., 2 oder 3. Fachsemester
	Leistungspunkte (LP)	10
	Workload (h) insgesamt	300
	Dauer des Moduls	1 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Es handelt sich um ein Grundlagenmodul zur Musik des 19. Jahrhunderts mit musikanalytischen, ästhetischen und institutionengeschichtlichen Schwerpunkten. Es soll insbesondere zu einem kritischen Epochenbewusstsein (Romantikbegriff, Heroengeschichtsschreibung etc.) beitragen.	
Lehrinhalte	
Das Modul befasst sich auf vertiefendem Niveau mit der vielgestaltigen Musik des 19. Jahrhunderts und ihrer Einbindung in historische Konzepte und Kontexte. Mithin spielen auch Probleme des Epochenverständnisses sowie Phänomene der Gegensätzlichkeit (Fortschrittsdenken – Vergegenwärtigung der Vergangenheit, Privatheit – Öffentlichkeit, absolute Musik – Programmmusik, Germanozentrik – Internationalisierung etc.) eine wichtige Rolle. In den beiden Lehrveranstaltungen werden sowohl musikanalytische Schwerpunkte gesetzt, als auch Fragestellungen zu den Rahmenbedingungen des Musikschaflens erörtert (Musikfeste, Musikvereine, Musikverlagswesen, Musikpublizistik etc.). Gegenstand der Betrachtung sind ferner die musikästhetischen Anschauungen und Diskussionen der Zeit.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden sind in der Lage, die unterschiedlich ausgeprägten musikalischen Gattungen des 19. Jahrhunderts kontextuell zu verorten. Sie können selbstständig und sicher Musikanalysen (Harmonik, motivisch-thematische Arbeit, Form etc.) vornehmen und die Ergebnisse anschaulich präsentieren. Sie erlangen einen vertieften Einblick in die methodologischen Probleme im analytischen Umgang mit der Musik des 19. Jahrhunderts und sind befähigt, anhand der Lektüre musikästhetischer Texte auch gattungsspezifische Probleme einzuordnen und zu reflektieren.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Ü		Kompositorische Entwicklungen	P	30 (2 SWS)	120
2	S		Werk, Kontext, Methoden	P	30 (2 SWS)	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
keine						

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Schriftliche Hausarbeit	10–15 Seiten	LV Nr. 1 oder LV Nr. 2	100	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10/120			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	ca. 3 Übungsaufgaben bzw. Lektüreberichte verteilt auf das Semester				LV Nr. 1	
2	Kurzreferat mit Präsentation und Handout (ca. 20 Min.)				LV Nr. 2	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
Summe LP		10 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird dringend nahegelegt, da die Veranstaltungen dem Erwerb von Diskurskompetenzen dienen, die nicht im Selbststudium erworben werden können.

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes SoSe		
Modulbeauftragte*r/FB	PD Dr. Peter Schmitz		FB 08

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	MA 4b › BA 6c		
Modultitel englisch	Music of the 19th century		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Compositional developments		
	LV Nr. 2: Work, context, methods		

Modul 5: Ethnomusikologie

Studiengang	MA-Musikwissenschaft
Modul	Ethnomusikologie
Modulnummer	5

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1.,2. oder 3. Fachsemester	
Leistungspunkte (LP)	10	
Workload (h) insgesamt	300	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Es handelt sich um ein Modul, das sich dezidiert der Ethnomusikologie widmet. Es thematisiert die Hybridität und Transkulturalität musikalischer Phänomene und zeigt Perspektiven des interkulturellen Diskurses auf.	
Lehrinhalte	
Das Modul vermittelt elaborierte Kenntnisse von Formen oraler, gestischer, schriftlicher und medialer Tradierung in traditionellen Musikkulturen. Es werden aktuelle Positionen der Ethnomusikologie sowie der allgemeinen Kulturwissenschaft diskutiert und Modelle zum Verständnis multi-, inter- oder transkultureller Phänomene in den Musikkulturen der Welt erörtert. Anhand ausgewählter Fallbeispiele zu Regionalkulturen werden Kenntnisse zur Kontextualität traditioneller Musik in Geschichte und Gegenwart erworben. Über die detaillierte Beschäftigung mit einer Kulturregion gewinnen die Studierenden Einblicke in die jeweils komplexen ethnographischen, kontextuellen, musiktheoretischen und performativen Kontexte. Verschiedenartige Formen von Musik werden in ihren globalen Interaktionen erfahren und es entsteht ein Bewusstsein für die Vielfältigkeit der Musikkulturen und der musikalischen Identitäten vor dem Hintergrund politischer und historischer Prozesse.	
Lernergebnisse	
Es werden vertiefende Kenntnisse zu Gegenständen und aktuellen Methoden der Ethnomusikologie erworben. Das Modul vermittelt interkulturelle Kompetenzen. Die Studierenden sind in der Lage, spezifische musikalische Phänomene einer Kulturregion zuzuordnen. Sie sind befähigt, ihre Beobachtungen und Erkenntnisse in der Seminargruppe kritisch zu diskutieren und anschaulich zu präsentieren. Es findet eine Verknüpfung von Wissensbereichen statt, die eine allgemeine Transferkompetenz fördert und neue Perspektiven auch auf die eigene Kultur eröffnet.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Tradierung und interkultureller Diskurs	P	30 (2 SWS)	120
2	Ü		Region und kultureller Kontext	P	30 (2 SWS)	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
keine						

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Mündliche Prüfung	45 Minuten	LV Nr. 1+2	100	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10/120			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Kurzreferat mit Präsentation und Handout (ca. 20 Min.)				LV Nr. 1	
2	ca. 3 Übungsaufgaben bzw. Lektüreberichte verteilt auf das Semester				LV Nr. 2	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
Summe LP		10 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird dringend nahegelegt, da die Veranstaltungen dem Erwerb von Diskurskompetenzen dienen, die nicht im Selbststudium erworben werden können.

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes SoSe		
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Ralf Martin Jäger		FB 08

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	MA 5b > BA 4d		
Modultitel englisch	Ethnomusicology		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Tradition and intercultural discourse		
	LV Nr. 2: Region and cultural context		

Modul 6: Musikwissenschaftliche Forschungsfelder II

Studiengang	MA-Musikwissenschaft
Modul	Musikwissenschaftliche Forschungsfelder II
Modulnummer	6

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1., 2. oder 3. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Es handelt sich um eines von insgesamt drei Modulen (3, 6, 9), in denen unterschiedliche musikwissenschaftliche Forschungsfelder auf vertiefendem Niveau thematisiert werden sollen: Quellen- und Archivforschung, Musik und Politik, Populärmusikforschung. Damit wird zugleich eine Orientierung für die zukünftige eigene wissenschaftliche Profilierung und Verortung gegeben. Mithin besteht eine Wahlmöglichkeit: 2 der angebotenen 3 Wahlbereiche müssen absolviert werden. Der Anteil wissenschaftlicher Praxis ist in diesem Modul besonders hoch.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Quellen- und Archivforschung: Im Rahmen von Archivrecherchen (in Münster und/oder auf Exkursionen) lernen die Studierenden die Methoden der musikalischen Textkritik (Authentizität, Echtheitskritik etc.) anzuwenden. Sie sollen sich mit Textdifferenzen (Lesart, Variante, Fassung) befassen und Quellentypen bestimmen bzw. diese in ihrer geschichtlichen Aussagekraft einordnen. Durch den praktischen Umgang mit Quellen sind sie in der Lage, Stadien eines kompositorischen Schaffensprozesses zu analysieren (Skizze, Particell, Partiturentwurf, Stichvorlage etc.).</p> <p>Musik und Politik: In diesem Wahlbereich sollen musikpolitische Konzepte einzelner Diktaturen (z.B. Hitler, Stalin, Mussolini) in den Blick genommen werden. Dabei werden auch die Zusammenhänge von Musikästhetik, Rassenideologie und Politik eingehend diskutiert. Sodann ist nach unerwünschter bzw. „entarteter“ Musik (Ausgrenzung, Disziplinierung, Einschränkung) sowie nach dem Schicksal von Exilmusiker/innen zu fragen. Auch müssen institutionelle Rahmenbedingungen (Reichsmusikkammer, Arierisierung von Musikverlagen etc.) thematisiert werden.</p> <p>Populärmusikforschung: Im 20. Jahrhundert öffneten sich mit dem Durchbruch des Jazz neue musikalische Horizonte, die nach 1950 im Sound des amerikanischen Rock'n'Roll und des britischen Beat die Musikgeschichte veränderten und zunächst meist ganz eigene Wege gingen, bis sie ab den 1970er Jahren im Progressive Rock und experimentellen Randbereichen des Pop bis Metal wieder in Berührung kamen. Diese Entwicklungen sollen in dem Wahlbereich anhand von mehreren Fallbeispielen intensiv diskutiert werden.</p>	

Lernergebnisse
Die Studierenden haben vertiefende Kenntnisse (Gegenstände und Methoden) zu zwei musikwissenschaftlichen Forschungsfeldern erworben. Durch die intensive Beschäftigung mit charakteristischen Fallbeispielen wurden sie an aktuelle Fachdiskurse herangeführt und konnten ihre Anwendungskompetenzen unter Berücksichtigung zentraler methodologischer Problemstellungen erweitern. Sie sind in der Lage, Forschungsmeinungen kritisch zu hinterfragen und eigene Positionen zu beziehen.

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Quellen- und Archivforschung II	WP	30 (2 SWS)	120
2	S		Musik und Politik II	WP	30 (2 SWS)	120
3	S		Populärmusikforschung II	WP	30 (2 SWS)	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es besteht eine Wahlmöglichkeit innerhalb des Moduls: 2 der angebotenen 3 Lehrveranstaltungen müssen absolviert werden.						

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Schriftliche Hausarbeit	10–15 Seiten	LV Nr. 1 oder LV Nr. 2 oder LV Nr. 3	100
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10/120		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Kurzreferat mit Präsentation und Handout (ca. 20 Min.)				LV Nr. 1
2	Kurzreferat mit Präsentation und Handout (ca. 20 Min.)				LV Nr. 2
3	Kurzreferat mit Präsentation und Handout (ca. 20 Min.)				LV Nr. 3

5	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1 oder Nr. 2 oder Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 2 oder Nr. 1 oder Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1 oder Nr. 2 oder Nr. 3	2 LP
	SL Nr. 2 oder Nr. 1 oder Nr. 3	2 LP
Summe LP		10 LP (aufgrund der Wahlmöglichkeit)

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird dringend nahegelegt, da die Veranstaltungen dem Erwerb von Diskurskompetenzen dienen, die nicht im Selbststudium erworben werden können.

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes SoSe
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Michael Custodis FB 08

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	MA 6a > BA 5d / MA 6b > BA 6c / MA 6c > BA 4c
Modultitel englisch	Musicological research fields II
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Source and archive research II
	LV Nr. 2: Music and politics II
	LV Nr. 3: Popular music research II

Modul 7: Musik des 20. und 21. Jahrhunderts

Studiengang	MA-Musikwissenschaft
Modul	Musik des 20. und 21. Jahrhunderts
Modulnummer	7

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1., 2. oder 3. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Es handelt sich um ein Grundlagenmodul, das die pluralistische Musikkultur des 20. und 21. Jahrhunderts auf vertiefendem Masterniveau in den Blick nimmt.	
Lehrinhalte	
<p>Mit der Wende zum 20. Jahrhundert standen innerhalb weniger Jahre nahezu alle musikalischen Prämissen zur Disposition: Die Erweiterung der kompositorischen Mittel von Strawinskys Rhythmik, der freien Atonalität bis zur Zweiten Wiener Schule und ihrer Dodekaphonie, die parallele Entdeckung der Alten zur Neuen Musik, die Hinwendung zur Kammermusik in Abgrenzung zur pathetischen Sinfonik des 19. Jahrhunderts, das fragile Verhältnis der Komponisten zum bildungsbürgerlichen Publikum, die Infragestellung der Grenzen zwischen Klang und Geräusch, die Etablierung neuer, sozialkritischer bis ironischer Sujets, die Experimente von Futurismus und Dada, die immer stärker zunehmende Komplexität und Individualisierung der Stile bis zur Entwicklung der elektronischen Musik und der Auflösung des Werkbegriffs – kein Bereich der Kunstmusik und ihrer Interpretation wurde mehr unhinterfragt tradiert. Die verschiedenen Strömungen und Stile werden in beispielhaften Werkbetrachtungen eingehend diskutiert. Auch gilt es, die musikalischen Phänomene historisch und soziologisch einzuordnen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden werden dazu befähigt, komplexe musikalische Sachverhalte des 20. und 21. Jahrhunderts in ihren Eigenarten kritisch einzuschätzen und aus einer Methodenvielfalt angemessene Ansätze auszuwählen. Diese Methoden reichen von werkanalytischen Perspektiven, der Auswertung von Selbstkommentierungen von Musikern, der Annäherung an Geschichtsschreibungstheorien von Pop bis Avantgarde und Kriterien der Soundstudies bis zur Auswertung von Musikkritiken, Zeitschriften und Internet-Blogs.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Ü		Kompositorische Entwicklungen	P	30 (2 SWS)	120
2	S		Werk, Kontext, Methoden	P	30 (2 SWS)	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
keine						

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Mündliche Prüfung	45 Minuten	LV Nr. 1+2	100	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10/120			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	ca. 3 Übungsaufgaben bzw. Lektüreberichte verteilt auf das Semester				LV Nr. 1	
2	Kurzreferat mit Präsentation und Handout (ca. 20 Min.)				LV Nr. 2	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
Summe LP		10 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird dringend nahegelegt, da die Veranstaltungen dem Erwerb von Diskurskompetenzen dienen, die nicht im Selbststudium erworben werden können.

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes WS und SoSe		
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Michael Custodis		FB 08

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	MA 7a > BA 4a / MA 7b > BA 4c		
Modultitel englisch	Music of the 20th/21st century		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Compositional developments		
	LV Nr. 2: Work, context, methods		

Modul 8: Musikwissenschaftliche Praxis

Studiengang	MA-Musikwissenschaft
Modul	Musikwissenschaftliche Praxis
Modulnummer	8

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	1., 2. oder 3. Fachsemester
	Leistungspunkte (LP)	10
	Workload (h) insgesamt	300
	Dauer des Moduls	1 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul

2	Profil	
	Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
	Es handelt sich um ein Praxismodul, das fundierte Einblicke in verschiedene musikwissenschaftliche Berufsfelder ermöglichen soll.	
	Lehrinhalte	
	Neben der Vermittlung der wesentlichen, im MA-Studium komprimierten Wissensinhalte zur Musikwissenschaft, ist die Anwendung und Anwendbarkeit dieses Wissens von zentraler Bedeutung, um den Studierenden die Wichtigkeit dieser Themen für ihr Fach wie auch für ihre eigene anstehende Berufspraxis zu verdeutlichen. Deshalb verbindet dieses Modul den Blick auf musikwissenschaftliche Tätigkeiten und Praktiken, bevorzugt präsentiert durch externe Musikwissenschaftler/innen aus der Praxis (Musikjournalismus, Musikmanagement, Bibliotheks- und Verlagswesens, Musikdramaturgie etc.), mit eigenen Erfahrungen der Studierenden, die sie während eines längeren Praktikums sammeln.	
	Lernergebnisse	
	Mit der Verknüpfung eines Seminars zur musikwissenschaftlichen Praxis mit eigenen Eindrücken aus der praktischen Arbeit als angehende Musikwissenschaftler/innen lernen die Studierenden nicht nur, die Anwendbarkeit ihres während des Studiums erworbenen Wissens zu erproben, um für die Abschlussphase ihres Studiums daraus bereits Konsequenzen für ihre Berufswahl ziehen zu können. Vielmehr dient auch die im Seminar gegebene Vermischung von BA- und MA-Jahrgängen dem Austausch der Studierenden untereinander, um ihren Studien- und Berufsperspektiven weitere Impulse zu geben. Die Studierenden haben in dem jeweiligen Bereich Arbeitsabläufe kennengelernt und wissen um die berufsspezifischen Anforderungen und Kompetenzen. Durch projektbezogene Arbeiten (Editionen, Archivrecherchen, Konzertplanung, Öffentlichkeitsarbeit etc.) haben sie praktische Erfahrungen gesammelt und sie sind in der Lage, die eigene Befähigung für das jeweilige Arbeitsfeld realistisch einzuschätzen. Die bevorzugte Vergabe des Praxisseminars an externe Musikwissenschaftler/innen trägt darüber hinaus erfahrungsgemäß wesentlich dazu bei, dass die Studierenden eigene Kontakte zu Verlagen, Rundfunksendern, Kulturinstitutionen usw. aufbauen können, so dass viele von ihnen anschließend als freie Mitarbeiter noch während des Studiums ihre musikwissenschaftlichen Fertigkeiten professionalisieren können.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Ü		Berufsfelder	P	30 (2 SWS)	120
2	P		4-wöchiges Praktikum	P		150
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
keine						

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Schriftliche Hausarbeit	10–15 Seiten	LV Nr. 1	100	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10/120			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Gestaltung eines Referates (30 Minuten), üblicherweise in Gruppenarbeit (Kompetenzteam), Weiterentwicklung des Referatsthemas durch das Kompetenzteam im Verlauf der Lehrveranstaltung (kollektiver diskursiver Wissenstransfer)				LV Nr. 1	
2	Praktikumsbericht (ca. 7 Seiten)				LV Nr. 2	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	3 LP
Summe LP		10 LP

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird dringend nahegelegt, da die Veranstaltungen dem Erwerb von Diskurskompetenzen dienen, die nicht im Selbststudium erworben werden können.	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes WS und SoSe		
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Michael Custodis		FB 08

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	MA 8a > BA 5a / MA 8a > BA 5c	
Modultitel englisch	Musicological practice	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Occupational fields	
	LV Nr. 2: Six-week work experience	

Modul 9: Musikwissenschaftliche Forschungsfelder III

Studiengang	MA-Musikwissenschaft
Modul	Musikwissenschaftliche Forschungsfelder III
Modulnummer	9

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1., 2. oder 3. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Es handelt sich um eines von insgesamt drei Modulen (3, 6, 9), in denen unterschiedliche musikwissenschaftliche Forschungsfelder auf vertiefendem Niveau thematisiert werden sollen: Quellen- und Archivforschung, Musik und Politik, Populärmusikforschung. Damit wird zugleich eine Orientierung für die zukünftige eigene wissenschaftliche Profilierung und Verortung gegeben. Mithin besteht eine Wahlmöglichkeit: 2 der angebotenen 3 Wahlbereiche müssen absolviert werden. Der Anteil wissenschaftlicher Praxis ist in diesem Modul besonders hoch.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Archiv- und Quellenforschung: In diesem Wahlbereich soll der Fokus auf bislang unerschlossene Archivbestände bzw. noch nicht ausgewertete Archivalien gerichtet werden (Briefkonvolute, Musikalien etc.). Allein in Münster und Umgebung liegen diesbezüglich umfängliche Bestände vor: Fürstlich zu Bentheim-Tecklenburgische Musikbibliothek Rheda, Fürst zu Bentheimsche Musikaliensammlung Burgsteinfurt, Musiksammlung Nordkirchen, Santini-Sammlung, Nachlass Julius Otto Grimm im Stadtarchiv Münster, Nachlässe und Sammlungen in der ULB Münster: Franz Ludwig, Fritz Volbach, Ludwig Wüllner, Bernhard Romberg etc. Ferner sollen u. a. in Kooperation mit dem Sächsischen Staatsarchiv – Staatsarchiv Leipzig mehrere Erschließungsprojekte (Musikverlagsarchive) mit Master-Studierenden des Instituts für Musikwissenschaft realisiert werden.</p> <p>Musik und Politik: Im Zentrum stehen Entwicklungen und Phänomene nach 1945. Thematisiert werden unterschiedliche Aspekte: Neue Musik in der DDR, Musik und Widerstadt, Neonationalismus, extremistische Musik, postkoloniale Musiktheorien. Im dritten Wahlbereich</p> <p>Populärmusikforschung: Der dritte Wahlbereich nimmt schließlich Entwicklungen nach 1990 in den Blick. Themenschwerpunkte sind: Musikindustrie in der Digitalisierung; Pop-Avantgarden; Sound Studies; Globalisierung; Social Media und Publikumsfragmentierungen.</p>	

Lernergebnisse
Die Studierenden haben vertiefende Kenntnisse (Gegenstände und Methoden) zu zwei musikwissenschaftlichen Forschungsfeldern erworben. Durch die intensive Beschäftigung mit charakteristischen Fallbeispielen wurden sie an aktuelle Fachdiskurse herangeführt und konnten ihre Anwendungskompetenzen unter Berücksichtigung zentraler methodologischer Problemstellungen erweitern. Sie sind in der Lage, Forschungsmeinungen kritisch zu hinterfragen und eigene Positionen zu beziehen.

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Quellen- und Archivforschung III	WP	30 (2 SWS)	120
2	S		Musik und Politik III	WP	30 (2 SWS)	120
3	S		Populärmusikforschung III	WP	30 (2 SWS)	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es besteht eine Wahlmöglichkeit innerhalb des Moduls: 2 der angebotenen 3 Lehrveranstaltungen müssen absolviert werden.						

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Schriftliche Hausarbeit	10–15 Seiten	LV Nr. 1 oder LV Nr. 2 oder LV Nr. 3	100
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10/120		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Kurzreferat mit Präsentation und Handout (ca. 20 Min.)				LV Nr. 1
2	Kurzreferat mit Präsentation und Handout (ca. 20 Min.)				LV Nr. 2
3	Kurzreferat mit Präsentation und Handout (ca. 20 Min.)				LV Nr. 3

5	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1 oder Nr. 2 oder Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 2 oder Nr. 1 oder Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1 oder Nr. 2 oder Nr. 3	2 LP
	SL Nr. 2 oder Nr. 1 oder Nr. 3	2 LP
Summe LP		10 LP (aufgrund der Wahlmöglichkeit)

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird dringend nahegelegt, da die Veranstaltungen dem Erwerb von Diskurskompetenzen dienen, die nicht im Selbststudium erworben werden können.

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes WS und SoSe
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Ralf Martin Jäger
	FB 08

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	MA 9a > BA 5d / MA 9b > BA 6c / MA9c > BA 4c
Modultitel englisch	Musicological research fields III
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Source and archive research III
	LV Nr. 2: Music and politics III
	LV Nr. 3: Popular music research III

Modul 10: Mastermodul

Studiengang	MA-Musikwissenschaft
Modul	Mastermodul
Modulnummer	10

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4. Fachsemester	
Leistungspunkte (LP)	30	
Workload (h) insgesamt	900	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Im letzten Modul des Studienprogramms werden die Studierenden gezielt auf das Examen vorbereitet.	
Lehrinhalte	
Im Zentrum des Moduls steht das selbstständige Verfassen der Masterarbeit. Breiten Raum nimmt deshalb im Kolloquium auch die Diskussion von aktuellen Fragen der musikwissenschaftlichen Forschung (Historische Musikwissenschaft, Systematische Musikwissenschaft, Ethnomusikologie) ein. Vertieft werden die Gegenstände durch intensive Lektüre und Werkstudien. Darüber hinaus wird die Fähigkeit zu Konzeption und Gliederung einer wissenschaftlichen Arbeit erlernt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden sind in der Lage, etablierte Forschungsmeinungen kritisch zu hinterfragen und eigene Positionen zu beziehen. Sie sind befähigt, mit Hilfe und im Rahmen des kolloquialen Diskurses eigene Forschungsansätze zu entwickeln, zu fokussieren und in eine wissenschaftlich angemessene Form zu bringen. Die Studierenden sind in der Lage, eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit auf der Grundlage der im Studium vermittelten Qualifikationen vorzulegen. Methodenbeherrschung und wissenschaftliches Problembewusstsein werden auf nachweislicher Grundlage demonstriert. Überdies wird die Kompetenz im Umgang mit publizistischen Techniken (bis hin zu redaktionellen Aspekten) erworben.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Koll.		Kolloquium	P	30 (2 SWS)	60
2			Masterarbeit	P		810
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Masterarbeit	5 Monate / 60 – max. 100 Seiten		100
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			30/120		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Präsentation eines Forschungsansatzes (30 Min.)				LV Nr. 1

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	27 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
Summe LP		30 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor mindestens 7 Module erfolgreich absolviert, d.h. mindestens 70 Leistungspunkte erreicht hat.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird dringend nahegelegt, da die Veranstaltungen dem Erwerb von Diskurskompetenzen dienen, die nicht im Selbststudium erworben werden können.

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes WS		
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Jürgen Heidrich		FB 08

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	MA 10a › BA 6b / MA 10a › BA 6d		
Modultitel englisch	Master module		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Colloquium		
	LV Nr. 2: Master's thesis		